

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

für den Friedhof Uetersen in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch

Die nachstehenden Gestaltungsvorschriften sind Bestandteil der aktuellen Friedhofssatzung für den Friedhof Uetersen in der jeweils geltenden Fassung.

1. Reihengrabstätten

- a) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- c) Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- d) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall sowie Glas in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- e) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig.

2. Wahlgrabstätten

- a) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- c) Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- e) Bei Wahlgrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein bis zu einer 50 prozentigen Abdeckung der Grabfläche gestattet.

- f) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Das Anbringen von Lichtbildern bis zu einer maximalen Größe von 11cm x 15 cm ist gestattet.
- g) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Dieses soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

3. Wahlgrabstätten in besonderer Lage

- a) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet
- c) Nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- e) Bei Wahlgrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein bis zu einer 50 prozentigen Abdeckung der Grabfläche gestattet.
- f) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Das Anbringen von Lichtbildern bis zu einer maximalen Größe von 11cm x 15 cm ist gestattet.
- g) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Dieses soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

4. Sarggrabstätten in Rasenlage

- a) Sarggrabstätten in Rasenlage dürfen nicht mit einer Einfassung versehen werden. Zulässig ist es das Beet, in Breite des Grabes am Kopfende bzw. vor dem Grabmal mit Wechselbepflanzung zu bepflanzen. Wenn dies nicht gewünscht ist, werden geeignete Bodendecker in diese Fläche eingebracht. Dieses Beet darf mit kleinwüchsigen Pflanzen eingefasst werden. Stein-, Glas-, Metall-, Holz-, Plastikeinfassungen oder sonstige Einfassungen sind nicht

zulässig. Außerhalb dieses Beetes ist eine Bepflanzung des Grabes untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Aufstellen von Pflanzschalen, Grablichtern oder sonstigen Dekorationen auf der Rasenfläche. Die allgemeine Unterhaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

b) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Das Anbringen von Lichtbildern bis zu einer maximalen Größe von 11cm x 15 cm ist gestattet.

f) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein Grabmal je Grabstätte.

5. Urnenwahlgrabstätten (UWG)

a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

b) Bei Urnengrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein oder anderen Werkstoffen nicht zulässig.

c) Die Urnenwahlgrabstätten dürfen mit einer maximal 2,5 cm starken Steineinfassung versehen werden

6. Urnenreihengrabstätten (UG)

a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

b) Bei Urnengrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein oder anderen Werkstoffen nicht zulässig.

c) Die Urnengrabstätten dürfen mit einer maximal 2,5 cm starken Steineinfassung versehen werden

7. Urnengrabstätten in Rasenlage

- a) Auf den Urnengrabstätten in Rasenlage kann, durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb oder Friedhofsmitarbeiter, ein Grabmal aus Naturstein gemäß der Friedhofssatzung waagrecht und auf gleicher Höhe in die umgebende Rasenfläche eingefügt werden. Das Grabmal muss eine gerade Oberfläche und kann leicht abgerundete Ecken und Kanten haben. Erhabene Schrift oder erhabene Symbole sind nicht zulässig. Die allgemeine Unterhaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- b) Auf Urnengrabstätten in Rasenlage darf die Rasenfläche nicht beschädigt werden; es ist nicht gestattet ein Beet anzulegen. Es ist lediglich in der Zeit vom 15.11. bis zum 01.03. erlaubt, eine Schale oder einen Topf mit Winterblühern, Winterschmuck und Grablichter auf der Grabplatte aufzustellen. Bei Zuwiderhandlung werden die Pflanzen bzw. Gegenstände ersatzlos ohne Vorankündigung entfernt und entsorgt.
- c) Blumenschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Flächen (Baumscheiben) abgelegt werden; das Einbringen in den Boden ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Pflanzen bzw. Gegenstände ersatzlos ohne Vorankündigung entfernt und entsorgt.

8. Urnengrabstätte im Rosenfeld

- a) Es ist nicht gestattet Pflanzen in die Rasenfläche bzw. das Erdreich (Rosenbeet) einzubringen. Auf der Rasenfläche dürfen keine Gegenstände (z.B. Schalen, Töpfe, Lampen) abgestellt werden. Für Blumenschmuck dürfen ausschließlich Grabvasen verwendet werden, die in das Rosenbeet jeweils links und rechts neben dem Grabmal gesteckt werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Pflanzen bzw. Gegenstände ersatzlos ohne Vorankündigung entfernt und entsorgt. Die allgemeine Unterhaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- b) Das mit dem Grabnutzungsrecht erworbene Grabmal ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten von einem zugelassenen Steinmetz mit der vom Nutzungsberechtigten gewünschten Beschriftung zu versehen und innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach der Beisetzung wieder auf das Grab zu legen. Die Größe des Grabmals ist hier mit 50 cm * 40 cm sowie frei wählbarer Schriftart vorgeschrieben.

9. Urnengrabstätte im Feld „naturnahe Bestattung“

a) Auf der Gemeinschaftsgrabstätte befinden sich vier stehende Grabmale in Kreuzform. Auf diesen können Bronzeplaketten mit einem Vornamen und Nachnamen, sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Personen, im Auftrag des Nutzungsberechtigten an einen zugelassenen Steinmetz ihrer Wahl, angebracht werden. Die Größe ist hier mit 8cm * 16cm in ovaler Form, mit Schriftart „Dickens“ vorgeschrieben. Die Nutzungsberechtigten Personen dürfen keine weiteren Grabmale aufstellen bzw. ablegen.

b) Es ist nicht gestattet Pflanzen in das Erdreich einzubringen. Es dürfen keine Gegenstände (z.B. Schalen, Töpfe, Lampen) abgestellt werden. Für Blumenschmuck dürfen ausschließlich Grabvasen verwendet werden, die in die vorgesehene Fläche gestellt werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Pflanzen bzw. Gegenstände ersatzlos ohne Vorankündigung entfernt und entsorgt. Die allgemeine Unterhaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

10. Urnengrabstätte im Staudenfeld

a) Auf der Gemeinschaftsgrabstätte befindet sich ein Grabmal, wo auf Wunsch die Namen und Daten auf einer Tafel, im Auftrag des Nutzungsberechtigten an einen zugelassenen Steinmetz ihrer Wahl, vor Ort eingraviert werden.

Zugelassen sind ein Vorname und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr. Hierfür steht ein Fünftel der kleinen Grabplatte zur Verfügung, sowie ein Zehntel der großen Grabplatte.

b) Es ist nicht gestattet Pflanzen in die Staudenfläche einzubringen. Auf dieser dürfen auch keine Gegenstände (z.B. Schalen, Töpfe, Lampen) abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung werden die Pflanzen bzw. Gegenstände ersatzlos ohne Vorankündigung entfernt und entsorgt. Die allgemeine Unterhaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

c) Blumenschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt bzw. abgestellt werden; das Einbringen in den Boden ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Pflanzen bzw. Gegenstände ersatzlos ohne Vorankündigung entfernt und entsorgt.

11. Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Urnengräber

- a) Es ist nicht gestattet Pflanzen in die Rasenfläche einzubringen. Auf dieser dürfen keine Gegenstände (z.B. Schalen, Töpfe, Lampen) abgestellt werden. Die allgemeine Unterhaltung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- b) Blumenschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt bzw. abgestellt werden; das Einbringen in den Boden ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Pflanzen bzw. Gegenstände ersatzlos ohne Vorankündigung entfernt und entsorgt.

Schlussbestimmungen

Diese Gestaltungsvorschriften treten am 7. Juli 2025 als Bestandteil der Friedhofssatzung in Kraft.

Die vorstehenden Gestaltungsvorschriften werden hiermit ausgefertigt und auf der Homepage www.friedhof-uetersen.de veröffentlicht.

Uetersen, den 4. Juli 2025

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen-Tornesch

Der Verbandsvorstand


Erhard Vogt, Vorsitzender




Renate Paelchen, Mitglied